

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Regelung des Verhältnisses zwischen Ischl und dem Pfleger in Wildenstein.

(Vom Jahre 1524 bis 1525.)

Ferdinand I. erneuerte und verschärfte das Verbot der Einführ fremden Salzes, indem er einen Salzbereiter und sechs Landreiter anstellte, welche jeden betreffenden Fang einliefern und das geschwärzte Salz in's Wasser werfen mußten. Außer Konfiskation der Pferde, des Wagens oder Schlittens und längerer Haft verfiel der Eigenthümer dieser Kontrabande noch einer Strafe von 20 fl. rheinischer Währung. Bei streitigen Fällen solcher Salzschwärzung galt als erste Instanz der Salzamtman zu Gmunden und Oberpfleger von Wildenstein, welche Stelle noch immer von jenem früher genannten Sebastian Hofer bekleidet wurde.

Dieser herrische, unbeugsame Mann hatte trotz der bereits mitgetheilten für ihn ungünstigen Erlasse nicht nachgegeben und behufs Untersuchung seines Streites mit den Ischläern die abermalige Einsetzung einer neuen Kommission verlangt, welche nun von Gmunden aus am 1. November 1524 folgenden endgiltigen unverrückbaren „Abschied“ kundgab:

I. Soll es wegen der Namensfertigung und des Siegels bei dem ersten Linzer Erlaß bleiben, der Pfleger neben dem Marktrichter als erster siegeln und ein „Siglgeld“ von nicht mehr als 60 Pfennigen fordern. Alle Briefe und Kontrakte über „urbare“ Güter müssen vom Gerichtsschreiber zu Wildenstein geschrieben sein, welcher für einen Pergamentbrief 10 fr., für einen gewöhnlichen aber 6 fr. erhält. Wenn ein Inwohner sein im Burgfrieden von Ischl gelegenes „urbares Gut“ verkaufen will, hat er dies 14 Tage zuvor bei der Kirche „wie sonst auf dem Geu brauch ist“ ausrufen und vom